



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Neumünster

Besuch vom 23. März 2022

Az.: 23I-SH/I/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherte Hafträume	4
1	Kameraüberwachung.....	4
2	Aufbewahrung Fixierungsmaterial.....	4
3	Sitzgelegenheit	4
II	Fixierung.....	5
1	Anlässe für Fixierung.....	5
2	Eins-zu-eins-Betreuung	5
III	Hafträume	5
IV	Nutzung von Pfefferspray.....	6
V	Telefonkosten	6
E	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 23. März 2022 die Justizvollzugsanstalt Neumünster.

Die Anstalt verfügt über insgesamt 460 Haftplätze, davon 394 im geschlossenen und 66 Plätze an externen Standorten im offenen Vollzug. Am Besuchstag war die Anstalt mit 382 Gefangenen belegt, darunter 338 im geschlossenen und 44 im offenen Vollzug. Vollstreckt werden Freiheitsstrafen von einem Jahr bis acht Jahren sowie Untersuchungshaft bei männlichen Erwachsenen und im Einzelfall Jugendlichen. Die JVA Neumünster verfügt über eine psychiatrische Abteilung sowie über eine Isolierungsabteilung für am Coronavirus erkrankte Gefangene. Im Bau befindet sich zudem ein neues Hafthaus mit u.a. 21 Plätzen für Sozialtherapie.

Der Besuch wurde zudem begleitet von drei Vertreterinnen des französischen Nationalen Präventionsmechanismus, Contrôleur Général des Lieux de Privation de Liberté. Anlass war ein Austausch der beiden Präventionsmechanismen über den Umgang mit Belegung und Überbelegung im Justizvollzug in Deutschland und Frankreich sowie über die Besuchsmethoden der beiden NPMs.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch zwei Tage zuvor im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener relevanter Dokumente.

Sie besichtigte die Hafthäuser, Hafträume zur gemeinsamen Unterbringung von Gefangenen, die psychiatrische Abteilung sowie einen besonders gesicherten Haftraum. Anschließend führte sie vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied der Gefangenenmitverantwortung sowie mit Mitgliedern der Personalvertretung.

Die Vertreterin des Ministeriums, die Anstaltsleitung sowie die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren acht positiv auf das Coronavirus getestete Gefangene in der hierfür vorgesehenen Isolierungsabteilung der JVA Neumünster untergebracht. Ein Lockdown der gesamten Anstalt sei bisher nicht notwendig gewesen.

Neu zugeführte Gefangene werden zum Schutz vor Infektionen für einen Zeitraum von fünf Tagen in Einzelhafträumen isoliert und anschließend auf Infektionen mit dem Coronavirus getestet. Bei Gefangenen mit vollständigem Impfschutz erfolgt die Testung nach zwei Tagen. Bei den gemeinsamen Freistunden gelten während der Quarantäne Abstandsregeln und eine Maskenpflicht. Gleiches gilt bei der Rückkehr von unbegleiteten Lockerungen.

Gefangene mit vollständigem Impfschutz können Besuche auch mit Körperkontakt, etwa Umarmungen zur Begrüßung, gestattet werden. Zum Schutz des Kindeswohls ist dies auch bei Besuchen von Kindern unter 14 Jahren bei nicht geimpften Gefangenen möglich.

Die geschätzte Impfquote der Bediensteten liegt bei 93 %, der Gefangenen bei 65,23 %.

C Positive Beobachtungen

Die Berücksichtigung des Kindeswohls bei Besuchen wird begrüßt, ebenso die vergleichsweise kurze Dauer der Quarantäne bei geimpften und nicht geimpften Gefangenen, wodurch die mit der Einzelunterbringung verbundenen Belastungen reduziert werden.

Zur Kontrolle von Drogenkonsum werden in der JVA Neumünster Speicheltests angewandt. Urinkontrollen stehen als Alternative zur Verfügung, etwa wenn Speicheltests vorübergehend nicht möglich sind, oder deren Ergebnisse angezweifelt werden. Da die in vielen Justizvollzugsanstalten verbreitete Abgabe von Urin unter direkter Beobachtung erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreift, begrüßt die Nationale Stelle das Angebot anderer Möglichkeiten, die die Intimsphäre der Inhaftierten besser schützen. Zudem besteht die kostenpflichtige Möglichkeit der Verwendung eines Markers bei der Urinabgabe, wodurch die Notwendigkeit einer Beobachtung entfällt.

Die JVA Neumünster verfügt über eine eigene psychiatrische Abteilung. Aufgrund der allgemein hohen Zahl psychisch kranker Gefangener wird dies begrüßt.

Ein Großteil der Hafträume der Anstalt ist mit Haftraumtelefonie ausgestattet.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherte Hafträume

1 Kameraüberwachung

Die Bilder der Kameraüberwachung aus besonders gesicherten Hafträumen laufen in der Sicherheitszentrale auf, in der die Überwachung der männlichen Gefangenen auch regelmäßig von Frauen vorgenommen wird. Gemäß § 32 Abs. 4 JVollzDSG SH soll die Beobachtung männlicher Gefangener nur durch männliche Bedienstete, die Beobachtung weiblicher Gefangener nur durch weibliche Bedienstete erfolgen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

Auf den Überwachungsmonitoren wird der Toilettenbereich der besonders gesicherten und kameraüberwachten Hafträume jeweils verpixelte dargestellt. Dies wird begrüßt. Jedoch schien die Verpixelung nicht den Zweck zu erreichen, die Intimsphäre der betroffenen Person genügend zu schützen, da auch der verpixelte Bereich noch gut erkennbar war. Bei ihren Besuchen findet die Nationale Stelle häufig Systeme vor, die den Toilettenbereich so grob verpixeln, dass Bewegungen und Umrisse der Person lediglich schemenhaft zu erkennen sind.

Die Verpixelung des Bildes einer Überwachungskamera soll gewährleisten, dass die Intimsphäre der Betroffenen während der Benutzung der Toilette geschützt wird.

2 Aufbewahrung Fixierungsmaterial

Im Vorzimmer des besichtigten besonders gesicherten Haftraums lag eine Matratze mit Fixiervorrichtung offen sichtbar und griffbereit, was unnötig den Stressfaktor der untergebrachten Gefangenen erhöhen kann.

Es wird empfohlen, die Fixiermaterialien außerhalb der Sichtweite der Gefangenen aufzubewahren.

3 Sitzgelegenheit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Sie sind lediglich mit am Boden liegenden Matratzen ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte herausfordernde Möbel, die robust und ohne scharfe Kanten sind, bieten sich an, da diese auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne dass dabei aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar verzichtet werden muss. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzustellen werden.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

II Fixierung

1 Anlässe für Fixierung

In den von der Nationalen Stelle vor Ort eingesehenen Dokumentationen von Fixierungsmaßnahmen wurde als Grund für die Fixierung meist „Selbstgefährdung“ angegeben.

Aus der entsprechenden Dokumentation und dem Austausch mit dem Personal während des Besuchs ist nicht ersichtlich, dass andere für den Schutz der fixierten Personen erforderlichen Maßnahmen im Rahmen einer Fixierung ergriffen worden wären.

In Fällen der akuten Gefahr von Suiziden oder Selbstverletzungen ist zu beachten, dass auch eine unverzügliche psychologische oder psychiatrische Intervention und Behandlung geboten ist.

2 Eins-zu-eins-Betreuung

§ 108 Abs. 8 Satz 2 LStVollzG SH regelt, dass Gefangene bei einer Fixierung durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbaren Sichtkontakt und in räumlicher Anwesenheit zu beobachten sind.

Das Bundesverfassungsgericht sieht vor, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen hat. Dies wird mit den besonderen Gesundheitsgefahren begründet, die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen: „Auch bei sachgemäßer Durchführung könnten sich Patienten im Rahmen einer Fixierung oder einer Isolierung erheblich verletzen oder andere gesundheitliche Folgen wie eine Venenthrombose oder Lungenembolie durch die längerdauernde Immobilisation erleiden.“¹ Nur durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Bei Fixierungen sind Gefangene ständig und unmittelbar durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen.

III Hafträume

Die Gefangenen in der JVA Neumünster werden in Einzelhafträumen von einer Größe zwischen 7 und 10 m² untergebracht, für Doppelunterbringung stehen Hafträume von 12 m² zur Verfügung. Toiletten sind in den Doppelhafträumen baulich abgetrennt und separat entlüftet.

Bei steigenden Gefangenzahlen und einer damit einhergehenden Notbelegung wird jedoch auch ein Unterschreiten der Mindestgröße im Schleswig-Holsteinischen Justizvollzug nicht ausgeschlossen.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen. Dieser muss abgetrennt und gesondert entlüftet sein.

¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 309/15, Rn. 32.

IV Nutzung von Pfefferspray

In der Zentrale der Anstalt wird unter anderem Pfefferspray zur Nutzung in Einsatzlagen gegen Gefangene aufbewahrt. Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Justizvollzugsanstalten unterlassen werden.

Aufgrund des erhöhten Gefährdungsrisikos wird empfohlen, dass in Justizvollzugsanstalten auf die Nutzung von Pfefferspray verzichtet wird.

V Telefonkosten

Die Besuchsdelegation wurde darüber unterrichtet, dass die Telefongebühren des privaten Telekommunikationsanbieters deutlich über den außerhalb des Vollzugs üblichen Gebühren lägen. So kostet ein einstündiges Inlandstelefonat auf einen Festnetzanschluss 4,80 €, ein einstündiges Telefonat ins deutsche Mobilfunknetz koste 10,80 €. Dies erschwert es den Gefangenen, Außenkontakte aufrechtzuerhalten.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht müssen Justizvollzugsanstalten sicherstellen, dass der ausgewählte private Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.²

Es wird dringend empfohlen, darauf hinzuwirken, dass die Telefongebühren angepasst werden, um den Gefangenen zu ermöglichen ihre Außenkontakte aufrechtzuerhalten.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. Januar 2023

² Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 2017, 2 BvR 2221/16, Rn. 21. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen nicht mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot vereinbar (Ebd., Rn. 19).